

Fakten/Akten gegen das Vergessen

Zwangsterilisation an (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern im Nationalsozialismus

von Brigitte Hofmann-Mildebrath

1989 wurden während eines Umzuges des Gesundheitsamtes im Keller des alten Gebäudes an der Westparkstraße ca. 2000 Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus gefunden. Diese Akten dokumentieren die Arbeit des Gesundheitsamtes und des Erbgesundheitsgerichtes (EGG) aus den Jahren 1934 bis 1945 auf dem Gebiet der Zwangssterilisationen.

1997 erfuhr ich, während der Recherche zu einer Examensarbeit „Hilfsschule im Nationalsozialismus“, von diesem Aktenbestand. Der Leiter des Stadtarchivs, Herr Günter Schulte, gewährte mir Einblick in eine Akte. Diese ca. 70 Seiten umfassende Akte spiegelte das tragische Ereignis der Zwangssterilisation einer jungen Frau – einer ehemaligen Hilfsschülerin – wider. Als Lehrerin mit

langjähriger Berufserfahrung im Sonderschuldienst ging mir der Gedanke an das praktizierte Unrecht an ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Hilfsschule während der NS-Zeit nicht mehr aus dem Kopf. Aufgrund der Unterstützung des Archivleiters genehmigte die Stadt Krefeld den Zutritt zu dem Aktenbestand zwecks wissenschaftlicher Bearbeitung in Form einer Dissertation¹.

Die Entwicklung eugenischen Gedankengutes war keine „Erfindung“ der Nationalsozialisten. Bei näherer Betrachtung zur Geschichte der Eugenik ist festzustellen, dass sich derartige Vorstellungen von der Antike bis zur Gegenwart nachweisen lassen. Eugenische Ideen wurden immer dann entwickelt, wenn soziale und wirtschaftliche Probleme innerhalb einer Gesellschaft als besonders stark und bedrückend erlebt wurden². Um ihre Vorstellungen einer „rassereinen“ Gemeinschaft mittels „Erbpflege“ durchzusetzen, griffen die Nationalsozialisten schon sehr früh in ihrer Bevölkerungspolitik auf negative Mittel („Ausmerze“) zurück, wie etwa die Zwangssterilisation. Die radikalsten Auswirkungen des „Erbpflege“-Gedankens zeigten sich dann später in der Euthanasie, also dem Mord an Geisteskranken und Behinderten sowie in der „Endlösung“, der Vernichtung der europäischen Juden.

Wer war von einer möglichen Zwangssterilisation bedroht?

Von einer Zwangssterilisation waren hauptsächlich zwei Bevölkerungsgruppen bedroht:

1. Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Anstalten,
2. (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

Juristische Basis für den Eingriff der Sterilisation – auch gegen den Willen der Betroffenen – war ein Gesetz, das die Nationalsozialisten am 14. Juli 1933 erlassen hatten: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Gz VeN).

An erster Stelle wird als mögliche Diagnose „angeborener Schwachsinn“ aufgeführt. Nach

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

vom 14. Juli 1933

(Reichsgesetzblatt I S. 529)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbchäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
- 3.irkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Weitsinn (Huntington'sche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarzumachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarzumachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Aufsassen einer Krankens, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

Abb. 1.
Gesetz zur
Verhütung
erbkranken
Nachwuchses

damaliger, offizieller Lehrmeinung (aus der Medizin, insbesondere der Psychiatrie kommend und von den Vertretern der Hilfsschulpädagogen übernommen) galt „Schwachsinn“ als erblich und somit „angeboren“. Da die Rassenideologie des Nationalsozialismus danach strebte, die Zahl der „erbgesunden“ Menschen zu multiplizieren und die der „erbkranken“ so schnell wie möglich zu reduzieren, zielte das Gesetz auf die o. g. Bevölkerungsgruppen, denen man das Recht auf eigene Kinder absprach. Menschen mit „schlechten“ Erbanlagen sollten von der natürlichen Vermehrung ausgeschlossen werden.

Ablauf des Sterilisationsverfahrens

I. Anzeige bzw. Antrag³

Anzeige- bzw. antragberechtigt waren grundsätzlich alle approbierten Ärzte im Deutschen Reich; i.d.R. trat der örtliche Amtsarzt als der Antragsteller auf. Fürsorgerinnen waren ebenfalls anzeigeberechtigigt, Lehrer dagegen nicht, aber zur Mitarbeit verpflichtet⁴.

Ging beim Amtsarzt ein Antrag auf Unfruchtbarmachung ein, wurde die betroffene Person angeschrieben und aufgefordert, sich im Gesundheitsamt zwecks einer amtsärztlichen

Untersuchung einzufinden. In dem vorliegenden „Fall“ hatte die betroffene Frau einen Antrag zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (ETZ) gestellt. Dem zuständigen Standesbeamten erschien die junge Frau „verdächtig“ unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu fallen, daher hatte er Meldung an den Amtsarzt gemacht.

II. Amtsärztliches Gutachten

Das amtsärztliche Gutachten setzte sich aus einer Untersuchung der körperlichen Konstitution, also einem medizinischen Gutachten



Abb. 2. Antrag auf Unfruchtbarmachung, aus Akte 137



Abb. 3. Amtsärztliches Gutachten, aus Akte 137

Lebensumstände der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler entstammten meist kinderreichen Arbeiter- bzw. Hilfsarbeiterfamilien, deren Lebensbedingungen i.d.R. von ökonomischer Armut und Einschränkung bestimmt wurden. Die Krefelder Akten enthalten eine Vielzahl von Berichten über (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler, die von Lehrerinnen und Lehrern der besuchten Hilfsschulen verfasst worden sind. Diese Berichte wurden vom Amtsarzt oder vom zuständigen Richter des EGG während der laufenden Sterilisationsverfahren angefordert. In Krefeld wurde der Begriff „Rufberichte“ gebraucht⁶. Die schriftlichen Berichte der Pädagogen konnten sich sowohl auf die Probanden als auch auf deren Kinder beziehen.

Auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Auszüge aus Lehrer- bzw. Schulberichten zeichnet sich ein Bild der Lebensumstände damaliger Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler ab.

„Einschließlich der Fehlgeburten hatte die Mutter 24 Kinder, von denen noch 10 leben“ (aus: Akte 1075; Hilfsschulpersonalbogen, o.D.).

„Ferdinand ist der älteste von 10 Kindern. ... Die beiden Kinder der Familie kommen trotz der Armut der Familie und trotz der großen Kinderzahl immer ordentlich und sauber gekleidet zur Schule“ (aus: Akte 1216; Bericht der Hilfsschule, 3.9.1936).

„Seit etwa einem Jahr ist ... aus der Schule entlassen und er ist seither in der Spiegelfabrik ... in Krefeld als Hilfsarbeiter beschäftigt“ (aus: Akte 438; Beschluss des EGG, 28.4.1936).

Zu den familiären und wirtschaftlichen Lebensumständen schreibt der Rektor einer Hilfsschule: „Die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern waren schlecht und ungeordnet. Es fehlte jede häusliche Ordnung und Zucht. Der Vater ist Berginvalid, er trinkt. Die Mutter ist unordentlich und wenig haushälterisch“ (aus: Akte 629; Bericht der Schule, 16.7.1937).

Ein Hilfsschullehrer äußert sich wie folgt über die Familie eines ehemaligen Schülers: „Die Verhältnisse im Elternhaus waren schlecht und ungeordnet. Die Eltern waren gegen die Schule eingestellt und machten ihr Schwierigkeiten wo sie nur konnten. Wochenlang wurden die Kinder unter unwahren Entschuldigungen aus der Schule gehalten. Von der Schule gelieferte Lernmittel waren nach kurzer Zeit beschädigt und unbrauchbar. Ähnlich erging es mit Kleidungsstücken, die von der N.S.V. der Familie zur Verfügung gestellt waren. Die Familie gehört zu den asozialen Ele-

menten, bei denen jegliche Hilfe zwecklos erscheint. Von der Schule ist wiederholt Fürsorgeerziehung für die Kinder beantragt worden“ (aus: Akte 629; Bericht über den Hilfsschüler, 20.7.1937).

Aufgrund der ökonomischen Bedingungen waren Mütter oftmals gezwungen, trotz ihrer familiären Belastungen außerhäusliche Tätigkeiten auszuüben. Damit leisteten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Familieneinkommen. In solchen Situationen kamen häufig auf die Hilfsschülerinnen zusätzliche Belastungen zu, die in der Übernahme von Hausarbeit und/oder der Erziehung von Geschwisterkindern lagen:

Über die Tochter eines Handlangers und Tagelöhners schreibt ein Schulleiter: „Es [das Kind Maria] wurde von den Eltern aus der Schule gehalten, schwänzte zuweilen den Unterricht und musste meistens für die Eltern Zeitungen austragen. Als das nicht mehr ging, wurde es zum Kinderwarten benutzt“ (aus: Akte 610; Schulbericht an das Gesundheitsamt, 22.3.1937).

In einem Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes (EGG) aus dem Jahre 1936 ist Folgendes über die Probandin festgehalten: „Mit 13 Jahren ist sie aus der Hilfsschule entlassen worden. ... Im übrigen geht aus dem Personalbogen hervor, dass die Leistungsfähigkeit der Probandin ... durch ihre häusliche Inanspruchnahme, durch die sie häufig dem Unterricht entzogen wurde, nachteilig beeinflusst worden ist. Ausdrücklich ist darauf hingewiesen, dass die ... daheim mit häuslichen Arbeiten, nämlich mit Putzen, Waschen, Kochen und dergleichen in einem Ausmaß beschäftigt wurde, dass sie hierdurch an einem irgendwie regelmäßigen Schulbesuch gehindert wurde“ (aus: Akte 813; Beschluss, 22.4.1936).

In einem Schreiben zum Einspruch gegen ihre Sterilisation gibt eine betroffene Frau an: „Wenn in meinem ... Entlassungszeugnis ... gesagt ist, dass ich dem Unterricht nicht folgen konnte, so möchte ich darauf hinweisen, dass ich, weil meine Mutter wiederholt von Dr. ... operiert worden ist, mich der Pflege meiner Mutter und der Führung des Haushaltes an ihrer Stelle widmen musste, so dass ich, sofern ich überhaupt am Unterricht teilnehmen konnte, wegen alles dessen, was mir durch den Kopf ging, dem Unterricht nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit folgen konnte“ (aus: Akte 137).

Die Akten geben auch Auskunft über den Ernährungs- und Gesundheitszustand der Kinder: „Else macht einen unterernährten, stark blutarmen Eindruck“ (aus: Akte 382; Bericht über die Schülerin, Hilfsschule 26, 11.5.1937).

Eine Lehrerin schreibt in ihrem Bericht über die Tochter einer von Sterilisation bedrohten

Mutter: „Das Kind machte z. Zt. auf mich einen derartig unterernährten Eindruck, dass ich ihm ein tägliches Frühstück in der Schule besorgte“ (aus: Akte 382; Abschrift aus Schulbericht, 12.5.1937).

Kinderkrankheiten waren weit verbreitet und griffen besonders in Großfamilien rasch um sich. Der Betroffene „... hat als Junge von 2 – 3 Jahren nach den übereinstimmenden Bekundungen seiner Schwestern ... an Hirnhautentzündung schwer gelitten. Er hat sich ... vor Schmerzen in dem Bette hin und her gewälzt. ... Die Krankheit hat etwa sechs Monate gedauert“ (aus: Akte 513; Beschluss, 17.2.1937).

Die aufgeführten Berichte schildern anschaulich und nacherlebbar die häuslichen Verhältnisse damaliger Hilfsschulkinder. In den Berichten kommen überwiegend Empathie und Verständnis zum Ausdruck. Den Pädagogen im laufenden Schulalltag war offensichtlich – entgegen der offiziellen Linie ihrer Verbandsvertretung, Verband der Hilfsschulen Deutschlands (= VdHD) – der Zusammenhang zwischen schulischen Leistungen und einer vorherrschenden häuslichen Mangelsituation bewusst.

Ärzterschaft und „zuarbeitendes“ Personal

Im Prozess der Entscheidungsfindung waren die Funktionseliten – Mediziner und Juristen – auf die Dienste von „zuarbeitenden“ Berufsgruppen angewiesen. Mediziner agierten an exponierter Stelle – sowohl in der Begutachtung der Verfahren als auch in der „Begutachtung“ der Probanden. Juristen und Mediziner entschieden innerhalb der Instanz der EGG und des Erbgesundheitsobergerichtes (EGOG). Ärzte waren die Hauptakteure und auch die Hauptverantwortlichen im gesamten Sterilisationsgeschehen. Ihr „Einsatz“ reichte von der Erstellung der Anzeige über die Begutachtung, den Beisitz während der Verhandlung am EGG bis zum letzten Schritt, die Durchführung der Sterilisation. Art und Umfang der Aktivitäten von Medizinern hing im Wesentlichen von deren beruflichen Arbeitsfeldern ab: Der praktizierende Haus- oder Facharzt war zur Anzeige verpflichtet und konnte vom örtlichen Amtsarzt als Gutachter benannt werden. Damit wurde der Mediziner zum Entscheidungsträger über den weiteren Fortlauf des Verfahrens. Die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten waren ebenfalls zur Anzeige verpflichtet und übernahmen i.d.R. die Untersuchung der Probanden.

Hauptakteur – auf Krefelder Ebene – war im gesamten Sterilisationsablauf der örtliche Amtsarzt, dessen Betätigungsfeld von der Antragstellung bis zur Beantragung einer polizeilichen Zuführung in die Klinik zur Durchführung der Sterilisationen reichte. In seinen

Händen lag die Kontrolle über den „ordnungsgemäßen“ Ablauf jedes Sterilisationsverfahrens. In regelmäßiger Korrespondenz mit den Anstaltsleitern prüfte und kontrollierte der Amtsarzt deren Verpflichtungen zur Anzeige. In ausgewiesenen „Fällen“ musste die Durchführung einer Sterilisation beispielsweise bei Psychriatriepatienten aus gesundheitlichen Gründen verschoben werden; auch hier entschied und kontrollierte der Amtsarzt durch regelmäßige Rückfragen.

Amtsarzt Dr. Franz Klaholt

Leiter des Krefelder Gesundheitsamtes und somit Amtsarzt war vom 1. April 1935 bis zum 31. Dezember 1946 Dr. Franz Klaholt. Bereits vor der offiziellen Einrichtung einer zentralen Gesundheitsbehörde, dem Gesundheitsamt, war Klaholt seit 1919 in Krefeld als Stadt- und Kreisarzt tätig. Innerhalb der Sterilisationsergebnisse in Krefeld kam ihm als Leiter des Gesundheitsamtes eine zentrale Rolle zu. In Klaholts Zuständigkeitsbereich fiel auch die schulärztliche Aufsicht über die Hilfsschulen. In seiner Personalakte findet sich der Nachweis über das von ihm abgelegte Treuegelöbnis:

„Krefeld, den 21.3.36

Ich habe heute das nachstehende Gelöbnis abgegeben und durch Handschlag bekräftigt: Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen. Klaholt, Staatl. Amtsarzt“⁷.

Klaholt war kein Mitglied der NSDAP, vertrat aber eine absolut regimekonforme Linie. Das nachfolgende Dokument gibt Auskunft über Klaholts Einsatz während laufender Sterilisationsverfahren. Klaholt schreibt an die Städtischen Krankenanstalten:

„Der Kreisarzt Krefeld, den 11.1.1935

Unter Vermeidung aller Formalitäten. Die Grete B., geb. 24.10.1910, leidet an angeborenem Schwachsinn. Das Erbgesundheitsgericht hat deshalb in seiner Sitzung vom 19.12.1934 die Unfruchtbarmachung ausgesprochen. Da bis zur Rechtskraft des Urteils noch einige Zeit vergehen dürfte und die Gefahr besteht, dass die B. in dieser Zeit geschwängert wird, ist eine Überführung in die Städt. Krankenanstalten notwendig. G. B. darf ohne mein Einverständnis nicht von dort entlassen werden. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass sie nicht entweicht. Med.-Rat.“ (aus: Akte 1548).

Zu den Aufgaben eines Amtsarztes gehörte auch die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung eines Antrages zur Kinderreihenbeihilfe. Dazu nachfolgend ein Auszug aus einer von Klaholt formulierten Antragsablehnung:



Abb. 6. Obermedizinalrat Dr. Franz Klaholt, Leiter des Gesundheitsamtes

„Krefeld, den 9.12.37

An das Amt 80 Wohlfahrtsamt, hier mit folgender Stellungnahme zurückgereicht. Die nochmalige Prüfung des Antrages auf Gewährung der Kinderbeihilfe des ... , wohnhaft Krefeld, ... unter Berücksichtigung des RdErl. d. R. Md. F. vom 17.3.37, hat ergeben, dass auch heute noch diesseits die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden muss. Selbst wenn auch die Auszahlung der Unterstützung keinen Anreiz zur Zeugung weiteren Nachwuchses bilden wird, weil der erkrankte Elternteil am 25.3.1936 sterilisiert worden ist (Rd.Erl. d. R. Md. F. vom 17.3.37 I, 1 c) so sind aber die übrigen Bedingungen des oben erwähnten Runderlasses nicht erfüllt. ... Sämtliche Kinder können nicht als förderungswürdig bezeichnet werden und es ist auch nicht zu erwarten, dass die Kinder ihrer charakterlichen Veranlagung und geistigen Entwicklung nach später brauchbare Volksgenossen werden. Dieses Urteil des Gesundheitsamtes wird durch die eingeholten, beiliegenden Schulberichte bestätigt.

Medizinalrat“ (aus: Akte 254).

Die vorliegenden Quellen über den Krefelder Amtsarzt erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, belegen aber, dass Klaholt ein Mediziner war, der die Selektionsmaßnahmen absolut befürwortete, sich systemkonform verhielt und mit starkem Engagement an der Durchführung des Gesetzes arbeitete.

Im Verfahren zur Sterilisation ihrer 16-jährigen Tochter machte eine Mutter folgende Angabe beim EGG:

„Das Erbgesundheitsgericht. Krefeld, den 21. August 1935

Es erschien: ... in Begleitung ihrer Mutter. Letztere erklärte: Ich widerspreche der Unfruchtbarmachung meiner völlig gesunden Tochter. Mein Mann hat den Antrag lediglich deshalb gestellt, weil ihm vom Amtsarzt gesagt worden war, dass er im Weigerungsfalle selbst zur Antragstellung gezwungen sei“ (aus: Akte 1285).

Dr. Franz Klaholt blieb auch nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus in seinem Amt. Als Nachfolger wurde sein Stellvertreter Dr. Friedrich Schmetz berufen, der ebenfalls bis zur Erreichung der Altersgrenze, 1959, in seinem Amt verblieb⁸. Beide Ärzte waren nachweislich aktiv an den Sterilisationsmaßnahmen innerhalb Krefelds beteiligt. Ob diese Mediziner Entnazifizierungsmaßnahmen unterzogen worden sind, lässt sich nicht mehr eruieren⁹.

Dr. Friedrich Schmetz – Stellvertretender Amtsleiter des Gesundheitsamtes

Im Dezember 1936 erhielt der Krefelder Amtsarzt einen Stellvertreter, den Stadtarzt Dr. Friedrich Schmetz. Schmetz wurde am 31. Januar 1894 in Krefeld geboren. Ab 1. Dezember 1936 war er Stadtarzt und stellvertretender Amtsarzt, zum 1. Dezember 1938 war er zum Städt. Medizinalrat befördert worden. Zum 1. Januar 1947 trat Schmetz die Nachfolge von Klaholt an, bereits sechs Monate später, am 1. Juni 1947, erfolgte die zweite Beförderung innerhalb eines Jahres; er wurde zum Städt. Obermedizinalrat ernannt. Schmetzs' Teilnahme an rassehygienischen Lehrgängen ist aus den Jahren 1932 und 1933 dokumentiert: Vom 15. September bis 15. Dezember 1932 nahm er an einem „Lehrgang in sozialer Hygiene und gerichtlicher Medizin“ teil. 1933 nahm er im Dezember an einem mehrtägigen „Lehrgang über erbliche und Rassenhygiene“ in Berlin-Charlottenburg teil. Schmetz war von 1927 – 1933 Mitglied der Zentrumsparterie; nach der „Machtübernahme“ trat er in die Marine-SA ein. Ab 1933 war er Angehöriger des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps. Seit dem 1. Januar 1938 war Schmetz ärztlicher Beisitzer im EGG Duisburg. In der Personalakte findet sich ein Dokument über die politische Zuverlässigkeit:

„Die politische Zuverlässigkeit des Dr. med. Schmetz wird bejaht. Er ist Mitglied der NSV, DAF und seit 1933 Kreisleiter der NSDAP“¹⁰.

Dienste auf der „Zuarbeiter-ebene“ – Fürsorgerinnen

Fürsorgerinnen waren städtische Angestellte, die dem Wohlfahrtsamt, in Krefeld Amt 80, zugeordnet waren. Der oberste Dienstherr war



Abb. 7. Ehemaliges Offizierskasino der Husaren. Ab 1935 Sitz des Gesundheitsamtes; 1975

der Oberbürgermeister; der örtliche Amtsarzt war weisungsbefugt. In der Weimarer Zeit lautete die Berufsbezeichnung „Wohlfahrts-pflegerin“. In den Akten wird daneben auch mit „Volksfürsorgerin“ unterschrieben. Frauen dieser Berufsgruppe arbeiteten in „vorderster Linie“ – sprich: sie kontrollierten und observierten die Personen, die von Sterilisation bedroht waren. Das nachfolgende Dokument zeigt die Anzeige einer Fürsorgerin.

Fürsorgerinnen waren z.T. gefürchtete Personen, von deren Berichterstattung und Werturteil nicht selten das weitere Schicksal ganzer Familien abhing. Zu Tätigkeit und Funktion einer Fürsorgerin zählten Kontrolle und Repression des Klientels. Trotz der bestehenden Weisungsbefugnis konnte eine Fürsorgerin relativ selbstständig innerhalb ihres Berufsalltages agieren.

Innerhalb des Sterilisationsablaufes suchte die Fürsorgerin nicht nur die einzelne Person auf, sondern verschaffte sich ein Bild von der gesamten Familie. Dazu erstellte sie – nach Auskunft der Familienmitglieder – eine Sippentafel, die dem Amtsarzt und dem EGG vorgelegt wurde. Die Fürsorgerin erschien zu den Visitationen unangemeldet, um sich ein möglichst genaues Bild von den Familienverhältnissen machen zu können. Die von den Fürsorgerinnen verfassten Berichte schildern die häuslichen Verhältnisse, enthalten Angaben über etwaige Krankheiten und Auffälligkeiten und beschreiben z.T. detailliert die sozio-ökonomische Lebenssituation der betroffenen Familien. Die Berichte hatten nicht

nur empfehlenden, sondern wertenden Charakter. Dazu ein erstes Beispiel aus dem Bericht einer Fürsorgerin aus dem Stadtteil Krefeld-Linn. In einem Schreiben des Amtsarztes an das Erbgesundheitsgericht im Jahre 1936 ist folgende Aussage festgehalten:

„Die Volkspflegerin hat die Familie als die unsauberste und schmutzigste in der ganzen Siedlung bezeichnet. Eine weitere Vermehrung der Familie liegt nicht im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft“ (aus: Akte 428; Schreiben des Amtsarztes an das EGG, 21.10.1936).

Nachfolgend werden Auszüge aus den schriftlichen Berichten von Fürsorgerinnen und deren Auswirkungen für die betroffenen Menschen dargestellt.

In der Akte 137 ist das Schicksal einer jungen Frau dokumentiert, die bei der Bestellung des Aufgebotes zwecks Eheschließung „auffällig“ geworden war. Zum Zeitpunkt der Beantragung, September 1936, ist die Betroffene, Agnes K., 22 Jahre alt. Der Antrag des Amtsarztes vom 2. Oktober 1936 auf „Unfruchtbarmachung“ beim EGG enthält den Zusatz: „Ich bitte um möglichst beschleunigte Bearbeitung, da Fräulein K. zu heiraten beabsichtigt und die Erlaubnis zur Eheschließung von dem Urteil des Erbgesundheitsgerichtes abhängig gemacht werden muss“ (aus Akte 137).

Der Antrag basiert auf dem amtsärztlichen Gutachten vom 11. September 1936, verfasst

von einer Stadtärztin. Auf dem Untersuchungsbogen ist unter der Frage „Können sonstige Personen über den (die) E. [Erbkranke] und seine Verwandten Auskunft geben?“ folgende Antwort aufgeführt: „Eltern, Hilfsschule Uerdingen, Volkspflegerin Schw. Käte V.“ Der erste Bericht der zuständigen Fürsorgerin lautet wie folgt:

„Uerdingen a/Rh. den 19.10.36
Betr. Erbgesundheitsache der Agnes K. geb. ... 1914

Agnes hat die Hilfsschule in Uerdingen besucht. Der Vater ist als Trinker bekannt, der Großvater väterlicherseits soll ebenfalls Trinker gewesen sein. Die Mutter ist eine schwächliche Frau, nachteiliges ist jedoch nicht bekannt, auch in Erbangelegenheiten nicht. Nach der Schulentlassung hatte Agnes mehrere Stellen im Haushalt, sie hat jedoch dort nicht ausgehalten. Die letzten 2 Jahre hat sie als Hilfsarbeiterin bei gearbeitet. Sie steht jetzt im Aufgebote, jedoch ist vom Gesundheitsamt Krefeld das Befähigungszeugnis nicht ausgestellt worden. Die Eheschließung soll vorläufig 3 Monate zurückgestellt werden. Es müsste ärztlicherseits festgestellt werden, ob Agnes an angeborenem Schwachsinn leidet. Schwester Käte V.“ (aus: Akte 137).

Am 9. November erschien Agnes K. beim EGG und erklärte ihren Widerspruch zur beantragten Sterilisation. Daraufhin hat das EGG offensichtlich einen weiteren Bericht durch die Fürsorgerin angefordert. Die Fürsorgerin reichte am 17. November 1936 dem EGG den zweiten Bericht ein: „In der Erbgesundheitsache Agnes K. verweise ich auf meinen Bericht vom 19.10.36 und teile mit, dass dem Gesundheitsamt Krefeld am 21.9.36 eine Sippentafel eingereicht worden ist. Über den Bruder, den Schüler Wilhelm K. ist eine Äußerung des Leiters der Hilfsschule des Herrn Lehrers ... beigelegt. Ich möchte noch dazu bemerken, dass die Familie K. der Lungenfürsorgestelle nicht bekannt ist. Eine Überweisung zur Hilfsschule geschieht stets wegen schwacher Begabung, niemals wegen längeren Fehlens, wegen einer akuten Erkrankung oder eines längeren körperlichen Leidens. Nach Mitteilung des Rektors der Nordstraße sind die beiden anderen Kinder Maria und Heinrich ebenfalls schwach begabt und nicht als vollwertige Volksschüler zu bezeichnen. Der Großvater väterlicherseits ist bereits 1916 gestorben. Aus den Angaben der Verwandten war zu entnehmen, dass er dem Trunke ergeben war. Der Vater selbst ist häufig betrunken. Zeitweise musste die Arbeitslosenunterstützung an die Mutter ausgezahlt werden, da die Familie nichts zu leben hatte, weil K. alles vertrank. In der Öffentlichkeit fällt K. jedoch nicht besonders auf. Die Mutter ist eine schwächliche, kränkliche Frau, die schon mehrfach Operationen durchgemacht hat. Während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus hat dann Agnes den Haushalt geführt, bzw. geholfen. Jedoch ist durch die

Hausarbeit nicht ihr Versagen in der Schule zurückzuführen. Agnes hat die Hilfsschule besucht und war dort eine sehr schwache Schülerin. Schwester Käte V., Stadtfürsorgerin.“ (aus: Akte 137).

Aus beiden Berichten der Fürsorgerin geht eine Negativbewertung der betroffenen Frau hervor. Die Fürsorgerin beschreibt die häusliche Situation und die Erkrankungen der Mutter. Die Übernahme und Bewältigung der Hausarbeit inkl. der Versorgung von mindestens drei erwähnten Brüdern (ob es weitere, „unauffällige“, Kinder in der Familie gegeben hat, ist nicht zu klären) durch die damalige Schülerin wird in keinen Zusammenhang mit den offensichtlich schwachen Schulleistungen gebracht. Die Aussagen über die schulischen Leistungen der Brüder der Betroffenen werden durch Gespräche zwischen der Fürsorgerin und den betreffenden Hilfsschullehrern belegt.

Die verfassten Berichte der Fürsorgerin Käte V. zeigen eine systemkonforme Haltung. Hier

ist nicht Fürsprache und Verständnis für einen hilfsbedürftigen Menschen zum Ausdruck gebracht, sondern eine klare, harte Linie, welche die Sterilisation der betroffenen Frau befürwortet. Die Fürsorgerin maß sich sogar an zu beurteilen, dass ein Besuch der Hilfsschule niemals durch häusliche Überlastung verursacht sein könnte¹¹. Fürsorgerinnen hatten innerhalb der Bevölkerung während der NS-Zeit keinen guten Ruf; der Anspruch einer Hilfeleistung am Individuum war zugunsten der „Reinigung des Volkskörpers“ aufgegeben worden. Die Arbeit der Fürsorgerin wurde oftmals als „Schnüffeln“ in den Haushalten und Familien gefürchtet. Dieser damit in Zusammenhang stehende negative Ruf hat sich bis weit in die Nachkriegszeit erhalten¹².

Zum Berufsalltag einer Fürsorgerin im Außendienst zählten Kontrolle und Repression. Innerhalb des Sterilisationsgeschehens war sie aktiv – wie nachgewiesen – involviert. Aufgrund dieser Berufsrolle begegnete ein Großteil der davon betroffenen Bevölkerungsteile den Fürsorgerinnen mit Misstrauen. In einem

Verfahren zur Sterilisation eines jungen Mannes wegen „angeborenem Schwachsinn“ entschied das EGG, das Verfahren um drei Monate auszusetzen, „... um dem Karl D. Gelegenheit zu geben, seine angeblichen Fortschritte im Lesen, Schreiben und Rechnen unter Beweis zu stellen. Krefeld, den 8. Juli 1936. Das Erbgesundheitsgericht“ (aus: Akte 370).

Daraufhin forderte das EGG die Fürsorgerin zur Erstattung eines Berichtes auf, der wie folgt lautet: „Krefeld, den 3.10.1936 ... D. wurde anlässlich der Beantragung für das Ehestandsdarlehn am Gesundheitsamt untersucht. Dabei wurden seine schlechten Schulkenntnisse festgestellt. D. ist aus dem 4. Schuljahr entlassen – auf Grund der Intelligenzprüfung wurde er zur Sterilisierung vorgeschlagen. Wenn D. auch schwach begabt ist, so muss doch berücksichtigt werden, dass er vor drei Jahren seine Gesellenprüfung machte, dass er seit 10 Jahren bei seinem Arbeitgeber beschäftigt ist – Zeugnis liegt bei – dass D. als fleißiger, zuverlässiger, strebsamer Mensch und Arbeiter bekannt ist. Auch der Obermeister ..., und der Bauführer ... vom städtischen Hochbauamt geben über D. die beste Auskunft. Sämtliche 6 Geschwister sind aus dem 8. Schuljahr entlassen. Die Familie hat den besten Leumund. gez. J. B. Volkspflegerin“ (aus: Akte 370).

Aus diesem Bericht geht eine positive Bewertung des Betroffenen und seiner Herkunftsfamilie hervor. Belegt sind Erkundigungen und Gespräche mit verschiedenen Arbeitgebern. Zur Durchführung des GzVeN waren nicht nur die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen auf der Ebene der Ämter und Behörden notwendig; zur Erueirung der sog. „Charaktereigenschaften“ (wie Fleiß, Pünktlichkeit u.a.) und des Leumundes war die Fürsorgerin auch auf Zusammenarbeit und Auskunftsbereitschaft von Arbeitgebern, Nachbarn u.a. Personen angewiesen. Damit zeigt sich, dass nicht nur Mediziner zur Auflösung der ärztlichen Schweigepflicht gezwungen waren; sowohl betriebliche als auch private Arbeitgeber gaben Auskunft über Verhaltensweisen und Eigenschaften der betroffenen Personen.

Zum Berufsalltag einer Bezirksfürsorgerin gehörte die Kontaktpflege mit den in ihrem Bezirk ansässigen Menschen und den Vertretern der Institutionen. Der Informationsaustausch mit Personen und Behörden, auch über den Rahmen des örtlichen Bezirks hinaus, war ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit. Zu diesem „Austausch“ gehörte auch der Kontakt mit den Schulen. Die Zusammenarbeit mit der Institution der Hilfsschule und deren Pädagogen ist belegt. Offensichtlich hatte die Fürsorgerin Einblick in die Hilfsschulpersonalakten. Bei der Abfassung der Berichte übernahm sie z. T. Formulierungen der Lehrerinnen und Lehrer aus der Personalakte zum Punkt 1, der häuslichen Umgebung.

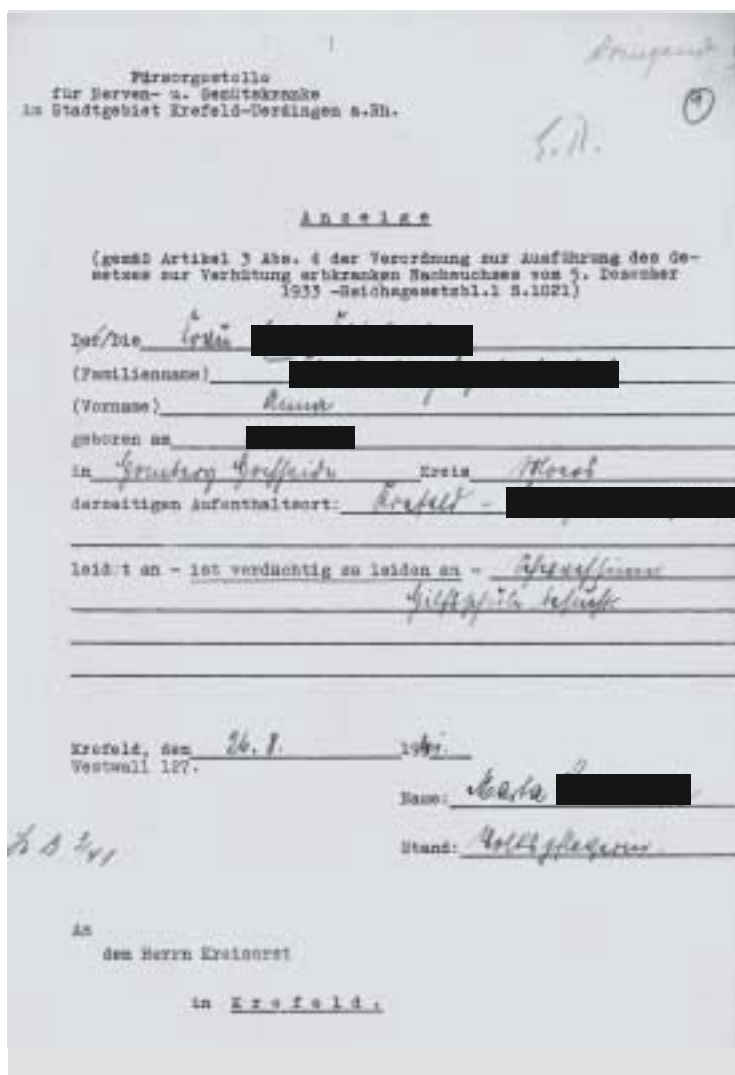


Abb. 8. Anzeige einer Volkspflegerin (aus: Akte 1768).

Dazu nachfolgend ein Beleg: In der Akte 263 übernimmt eine Fürsorgerin für ihren Bericht die Abschrift aus dem Personalbogen:

„H. .. Franz. geb. 14.1.1921

Auszug aus dem Hilfsschulbogen:

Die Mutter des F. ist eine unbeherrschte Person, die viel Zank und Streit mit der Nachbarschaft hat. In der Schule ist er frech, anmaßend, lügnerisch, gibt Widerworte, wüst und roh beim Spiel. Mangelhafte Merkfähigkeit und mangelhaftes Gedächtnis. Er kennt keine Hemmungen. Unzuverlässig, unpünktlich. 21.1.1936. G.“ (aus: Akte 263).

In einem Sterilisationsverfahren über die ehemalige Hilfsschülerin Gertrud N., geb. 21.9.1909, findet sich der folgende Text:

„Auszug aus dem Personalbogen der Hilfsschule ...

Ungeordnetes Familienleben. Die Mutter kümmert sich weder um das geistige noch leibliche Wohl der Kinder. Die elterliche Gewalt wurde ihr deshalb entzogen. Mutter hatte 17 Kinder, 1 Fehlgeburt. Vater trinkt zeitweise. 2 Kinder hörstumm. Fritz und Josef, Josef ist an Tbc 1918 gestorben. Gedächtnis und Merkfähigkeit schwach. Unselbständig in Denken und Handeln. Ungenügend im mündlichen und schriftlichen Gedankenaustausch. Leicht zu beeinflussen, willensschwach, ohne Selbstvertrauen, am 22.9.1926 im städtischen Krankenhaus unehelich geboren. Am 1.12.26 in Fürsorgeerziehung. Krefeld, den 26. Mai 1937. G.“ (aus: Akte 1810)¹³.

Nachweislich war es Fürsorgerinnen von Seiten der Hilfsschule gestattet, nicht nur Einsicht in die Personalakten der Schülerinnen und Schüler zu nehmen, sondern auch Teile daraus wörtlich für ihren Bericht zu übernehmen. Dieser Sachverhalt muss als Beleg für eine zumindest stellenweise intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fürsorgerinnen und den Hilfsschulpädagogen gewertet werden. Die Verbindung zwischen den Vertretern der Institution Hilfsschule und den Fürsorgerinnen des Wohlfahrtsamtes darf als das Bemühen beider Seiten bewertet werden, ihren spezifischen Beitrag zur „Anhebung“ der „Volksundheit“ zu leisten.

„Zubringerdienste“ auf staatlicher und kirchlicher Seite

Zu einer möglichst umfangreichen Erfassung „erbkranker“ Personen auf kommunaler Ebene war „Zuarbeit“ und Mitarbeit aller dafür infrage kommenden Behörden notwendig. Diese „Zuarbeit“ bot auch die Möglichkeit, auf die Wichtigkeit der informationsliefernden Behörde aufmerksam zu machen. Standesbeamte nahmen in diesem Räderwerk – als Informationsträger für das Gesundheitsamt – einen bedeutenden Platz ein. Sie wurden im GzVeN nicht explizit erwähnt, hatten aber in

der Ausübung ihrer beruflichen Stellung eine weitreichende Entscheidungsbefugnis. In ihrem Ermessen lag es, ob eine Person bei Bestellung des Eheaufgebotes mit dem Verdacht auf eine mögliche „Erbkrankheit“ an das Gesundheitsamt gemeldet wurde. Nachfolgend die Meldung eines Standesbeamten an das Gesundheitsamt mit einem sich anschließenden Bericht einer Fürsorgerin; durch diesen Beleg wird die Zusammenarbeit beider Ämter dokumentiert.

Gespräch mit einer Krefelder Zeitzeugin

Das Sterilisationsverfahren gegen Elisabeth R.¹⁴ hatte folgenden Ablauf: Der örtliche Amtsarzt erstattete am 20. Juni 1936 Anzeige zur Sterilisation gegen Elisabeth R., geb. am 30. August 1920. Die Diagnose lautete „angeborener Schwachsinn und schwere körperliche Missbildung (Klumpfuß)“. Dies ereignete sich einen Monat nach Elisabeths 16. Geburtstag. Der Beschluss des EGG lautete auf „Unfruchtbarmachung“. Der Eingriff wurde am 12. Januar 1937 in den Krefelder Krankenanstalten durchgeführt. Elisabeth war 1927 in die Volksschule eingeschult und ein Jahr später der Hilfsschule überwiesen worden. Von den wenigen noch lebenden Betroffenen war Elisabeth R. als einzige zu einem Gespräch bereit¹⁵.

Am 30. August 2001 konnte ich Elisabeth R. zu Hause aufsuchen und zu den Ereignissen um ihre Sterilisation befragen.

Frau R. war zum Zeitpunkt des Gesprächs 81 Jahre alt. Sie wohnte alleine in einer Zweizimmer-Wohnung und machte einen sehr freundlichen und gesprächsbereiten Eindruck. Die nachfolgenden Themenbereiche waren im Vorhinein von mir vorbereitet worden. Auf die stringente Einhaltung einer vorgegebenen Abfolge und die damit verbundene Systematisierung wurde jedoch zugunsten einer konstruktiven Gesprächsatmosphäre verzichtet. Nachfolgend werden die Etappen des Gesprächs in seinem Ablauf wiedergegeben:

Frau R. erzählte, dass ihre Schwester damals einen SS-Mann heiraten wollte und zu diesem Anlass eine Ahnentafel über die Familie erstellt werden musste. Die Familienfürsorgerin kam dazu ins Haus, inspizierte die häuslichen Verhältnisse und erstellte das angeforderte Dokument und einen aktuellen Bericht. Bei der Recherche über mögliche Erbkrankheiten wurde festgestellt, dass die Urgroßmutter mütterlicherseits Klumpfüße gehabt hatte. Von den acht Kindern der Familie hatten Elisabeth und ihr Bruder Robert die Klumpfußstellung geerbt, alle anderen Kinder waren gesund. Frau R. war zum Zeitpunkt der Zwangssterilisation 16 ½ Jahre. Zur Durchführung des Eingriffs wurde sie von ihrer Mutter in die Städt. Krankenanstalten begleitet.

Frau R. berichtete, Krankenschwester und Mutter hätten sie zur Seite geschickt und miteinander geflüstert. Niemand habe ihr Sinn und Zweck des Eingriffs erklärt. „Aber ich habe so etwas geahnt.“ Frau R. war in einem Krankensaal mit vielen anderen Frauen untergebracht, die nach ihrer Mutmaßung alle „dasselbe“ hatten; es wurde aber nicht darüber gesprochen. Frau R. schilderte die Krankenschwestern als „freundlich“. An einen Arzt kann sie sich nicht erinnern. Sie erzählte, dass sie nach der Operation starke Schmerzen gehabt habe. „Im Krankenhaus habe ich geweint, aber das nützt ja nichts.“ Nach der Entlassung habe sie wochenlang nicht gerade gehen können, „wegen der Schmerzen“.

Zu Erlebnissen mit dem Gesundheitsamt befragt, gab Frau R. an, sie habe jedes halbe Jahr zur Kontrolle ihrer Füße dorthin gemusst. Sie benannte die damalige Straßenbezeichnung und erinnerte sich auch an das Verkehrsmittel (Straßenbahn), mit dem sie in Begleitung ihrer Mutter den Weg zurückgelegt hat. Sobald sie im Gesundheitsamt zur Türe hereingekommen sei, habe sie schon angefangen zu weinen, „wegen der Schmerzen, der Arzt hat mir die Füße immer stark nach allen Seiten gedreht“. An das Gesicht des Arztes konnte sie sich „genau“ erinnern, Namen waren nicht mehr präsent.

Zu ihrem Schulbesuch (Hilfsschule) befragt, gab Frau R. an, dass sie einen langen Schulweg zu Fuß zurücklegen musste. Von ihrer Mutter erhielt sie jeden Morgen Butterbrote; in der Schule gab es gegen Bezahlung Milch, das Geld dafür gab ihr die Mutter.

Nach der Schulentlassung wohnte sie lange Zeit zu Hause. Sie half der Mutter bei der Bewältigung des 10-köpfigen Haushaltes. Die Familie bewohnte ein „Häuschen“ auf der Grotenburg [Straßenname], welches der Vater gepachtet hatte. Der Vater war beim Straßenbauamt beschäftigt; nach der genaueren Tätigkeit befragt, vermutete Frau R., dass er wohl „Straßen geflickt habe“. „Vater war sehr fleißig.“ Es gab einen sehr großen Obst- und Gemüsegarten, in dem der Vater sehr viel arbeitete. „Manchmal verdiente er sich etwas nebenher durch Rasen- und Heckenschneiden bei anderen Leuten. Mittags gab es immer ein warmes Essen, Suppe aus dem Gemüse des Gartens. Abends aß man meist Milchsuppe, dazu eine Scheibe Schwarzbrot, ohne was drauf.“

Zwischendurch (nach der Schulentlassung), an die Jahreszahl konnte sich Frau R. nicht erinnern, arbeitete sie als Haushaltshilfe in der Familie einer Lehrerin auf der Schönwasserstraße. Dieser Haushalt bestand aus „vielen Leuten, bestimmt zehn“. Frau R. musste während dieser Zeit in der Küche essen, sie bekam ihr Brot von der Lehrerin abgewogen. Einmal hat sie sich ein Stückchen trockenes Schwarzbrot mitgenommen und auf ihrem Zimmer (im Dachgeschoss) heimlich verzehrt.

Ein anderes Erlebnis aus dieser Zeit: „Einmal war der Kochtopf, in dem sich eine Suppe aus Graupen und Brennnesseln befand, versehentlich von der Familie während des Essens in der Küche stehen gelassen worden.“ Man hatte, wie zu jeder Mahlzeit, Frau R. die Essensportion schon zugeteilt. „Weil der Topf in der Küche geblieben war und ich so Hunger hatte, nahm ich mir noch eine Kelle voll Suppe. Am anderen Tag hat mich die Lehrerin gefragt, ob ich satt geworden sei. Von da an wurde der Kochtopf immer mit ins Esszimmer genommen.“ Nach einigen Wochen gab Frau R. ihre dortige Stellung auf, sie habe zu der Lehrerin gesagt: „Ich kündige, hungern kann ich zu Hause auch.“ Die Arbeit in diesem Haushalt hat Frau R. als sehr anstrengend erlebt, ihre Füße taten ihr immer sehr weh.

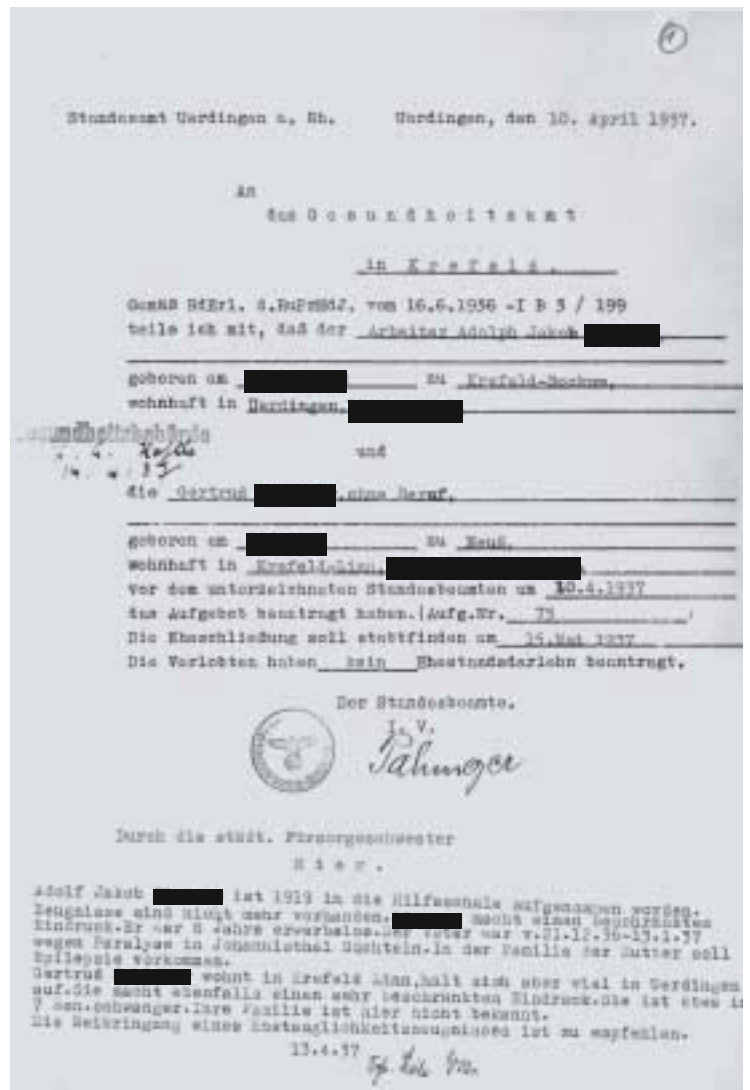
Zur Kriegszeit befragt, gab Frau R. an: „Im Krieg viel gehungert.“ Frau R. erinnerte sich, dass sie ein Herrenfahrrad mit Hartgummireifen hatte. Damit sei sie zeitweise bis nach Krefeld-Linn gefahren (Entfernung ca. 5 – 6 km), „um sich für Brot anzustellen; Mutter war froh, dass ich zu Hause war“. Sie fuhr auch mit dem Rad nach Bösinghoven (ca. 5 km), um bei den Bauern Milch zu kaufen oder zu erbetteln. Vom Feld stahl sie Ähren, die der Vater ausgeklopft und gegen Mehl getauscht hat.

Frau R. berichtete über ihre Geschwister: „Die hatten alle Arbeit.“ Verschiedene Berufe wurden aufgezählt: „Einer war Samtweber, einer Schlosser in Linn, eine Schwester arbeitete in der Krawattenfabrik Hellenthal, Bruder Heinz hat sich im Krieg ein gelähmtes Bein zugezogen, erhielt daraufhin eine Stelle als Pförtner bei der Maschinenfabrik Siempelkamp in Krefeld, eine Schwester war in München in Stellung. Robert arbeitete bei einem Schuster auf der Grotenburg, war wegen der Füße nicht im Krieg, seine Füße waren richtige Pferdefüße, eine andere Schwester war in Stellung bei einem Bauer; sie brachte manchmal Eier und Milch mit.“ Frau R. erzählte, dass ihre Familie selbst auch Schweine und Hühner züchtete.

Frau R. war bereit, auch Aussagen zum Thema Beziehung zu Männern zu machen: Sie erzählte, sie habe nach dem Krieg einmal eine Beziehung über ein halbes Jahr zu einem Mann gehabt. „Der war aber nichts zum Heiraten, ... wenn ich den geheiratet hätte, ... nein, den wollte ich nicht heiraten.“ Frau R. berichtete weiter, dass sie einmal an Gürtelrose erkrankt sei; sie vermutet, dass sie sich diese Krankheit durch den Mann geholt hat. „Ich fühlte ja nichts da unten, da war alles wie tot seit der Operation.“

Nachfolgend äußerte sich Frau R. zum Thema ihrer Berufstätigkeit: Frau R. war fünf Jahre Putzkraft bei der Mantelfabrik Kemper. „Das war sehr anstrengend und staubig war es da.“ Im Anschluss an diese Tätigkeit arbeitete sie ca. 15 Jahre bei der Stadt Krefeld als Putzfrau im Tierpark.

Abb. 9. Meldung eines Standesbeamten (aus: Akte 509)



Auf die Frage, ob sie in der Vergangenheit das Bedürfnis gehabt habe, mit jemandem über die Sterilisation zu sprechen, antwortete sie, dass sie niemals diesen Wunsch gehabt habe. Von einem Bruder, der im Allgäu wohnt, erfuhr Frau R. von der Möglichkeit der „Wiedergutmachung“ (einmalige Zahlung von 5 000 DM) und einer monatlichen Rente von 100 DM/120 DM.

Sterilisationsverfahren gegen Robert R.

Frau R. hatte während des Gesprächs erwähnt, dass ihr Bruder Robert¹⁶, geb. am 8. September 1909, auch unter der Klumpfußstellung litt. Er war deswegen vom Dienst in der Wehrmacht befreit. Robert hatte die Volksschule besucht und den Beruf eines Schuhmachers erlernt. Im Alter von 26 Jahren beantragte er ein Ehefähigkeitszeugnis;

seine Verlobte war schwanger. Robert erstattete Selbstanzeige zur Sterilisation. Der Grund dafür kann nur vermutet werden; wahrscheinlich hoffte er, damit eine Beschleunigung des beantragten Ehefähigkeitszeugnisses zu erwirken. Als Robert erfuhr, dass er im Falle einer Sterilisation seine Braut nicht werde heiraten können, zog er die Selbstanzeige zurück. Der Krefelder Amtsarzt war aber nicht bereit, das eingeleitete Verfahren zu stoppen. Das EGG beschloss am 4. März 1936 die Sterilisation von Robert R. Gegen diesen Beschluss legte er mit Hilfe eines Rechtsanwaltes Einspruch ein. Das Düsseldorf EGOG bestätigte das Urteil. Aus dem Beschluss geht jedoch ausdrücklich hervor, dass Robert R. von den Richtern des EGOG auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, einen Antrag zur Ausnahme von dem Eheverbot mit einer „Erbgesunden“ zu stellen. Der am 15. Mai 1936 gestellte Antrag wurde positiv entschieden. Somit konnte Robert seine Verlobte heiraten und das zwischenzeitlich gebore-

ne Kind den Status eines ehelichen Kindes erhalten.

Innerhalb der Sterilisationsprozesse waren Selbstanzeigen Ausnahmen. Offensichtlich war Robert R. nicht bekannt, dass er durch seine Sterilisation als „erbkrank“ galt und somit seine „erbgesunde“, nicht sterilisierte Braut nicht heiraten durfte¹⁷. Der beim EGOG in Düsseldorf getroffene Beschluss ist eine Besonderheit in dem Aktenmaterial und kann ggf. als eine besondere „menschliche Geste“ der Richter gesehen werden. Möglicherweise hat aber auch die Tatsache, dass Robert kein Hilfsschüler gewesen war, das „Entgegenkommen“ der Richter bewirkt.

Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich sagen, dass (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler massiv von der Zwangsmaßnahme einer Sterilisation bedroht waren. Aus den untersuchten, ca. 2 000 Akten konnten insgesamt 2 071 Vorgänge eruiert werden¹⁸ und daraus wiederum 1 057 Sterilisationsvorgänge. Von den 1 057 dokumentierten Sterilisationsakten fielen 380 Akten auf (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler. Aus dieser Anzahl – 380 – konnten insgesamt 305 Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichtes bzw. Erbgesundheitsobergerichtes für (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler nachgewiesen werden.

Rund ein Drittel der Betroffenen fand sich nicht mit der staatlich oktroyierten Maßnahme der Sterilisation ab und legte Widerspruch ein¹⁹.

Die Akten spiegeln „Zubringerdienste“ auf vielfältigen gesellschaftlichen Ebenen wider. Pädagogen waren aufgrund ihres Dienstverhältnisses zur Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verpflichtet, aber nicht anzeigeberechtigt. In ihren Stellungnahmen, die die Lehrerinnen und Lehrer nach Aufforderung durch den Amtsarzt oder den Vorsitzendes des Erbgesundheitsgerichtes zu er-

bringen hatten, konnten sie – vorsichtig interpretiert – die Richtung des Verfahrens beeinflussen. Wenngleich eine positive, wohlwollende Stellungnahme des Pädagogen keine Garantie für die Zurückweisung des Sterilisationsantrages war, konnten Korrelationen zwischen dem Lehrerbericht und dem Urteil „Unfruchtbarmachung“ nachgewiesen werden²⁰.

Bis zum heutigen Tage haben die von einer Zwangssterilisation betroffenen Menschen keine staatliche Rehabilitation erfahren. Der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. in Detmold kämpft seit langem um die Annullierung des Gz-VerN²¹.

Anmerkungen

¹ Hofmann-Mildebrath, Brigitte: Zwangssterilisation an (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern im Nationalsozialismus – Fakten/AKTEN gegen das Vergessen – regionalgeschichtliche Studie im Raum Krefeld; <http://eldorado.uni-dortmund.de:8080/FB13/lg1/forschung/> 2005.

² Vgl. u.a. Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/Main 1992, 2. Auflage; Reyer, Jürgen: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege, Freiburg/Breisgau 1991; Dederich, Markus : Behinderung – Medizin – Ethik, Bad Heilbrunn 2000.

³ Die nachfolgenden Dokumente sind der Akte 137 entnommen; StA KR, Bestand 530, Akte 137.

⁴ Auf die Position und die Mitarbeit dieser Berufsgruppe wird an späterer Stelle eingegangen.

⁵ Die dritte Möglichkeit, „Einspruch beim Stellvertreter des Führers“ war rein theoretischer Art. Die Akte wurde von der betreffenden Behörden in Berlin angefordert und nochmals bearbeitet. Im Krefelder Aktenbestand ist kein „Fall“ vorhanden, in dem ein „Einspruch beim Stellvertreter des Führers“ erfolgreich war.

⁶ Ein Beispiel aus Akte 1580: „1. Am 24.10.1934 bittet das Büro Dr. Klaholt (Amtsarzt) um einen kurzen Rufbericht über die beiden Kinder... . Die beiden Kinder besuchen die Schule Nr. 47. 2. An die Schule Nr. 47 mit der Bitte um Beifügung der Rufberichte...“.

⁷ Personalakte Franz Klaholt, StA KR P 5582.

⁸ Schupetta, Ingrid: „Opfer im Interesse der Volksgemeinschaft“ – Die Umsetzung des nationalsozialistischen Ste-

rilisationsgesetzes in Krefeld, in: Pomiluek, Klaus-Dieter:... ein Denkmal edlen Bürgersinnes ... , Die Städtischen Krankenanstalten, gestern – heute – morgen, Krefeld 1995, S. 359.

⁹ Nach Auskunft von Frau Dr. Ingrid Schupetta, Leiterin des NS-Dokumentationszentrums in Krefeld, galt Klaholt als „unverdächtig“, weil er kein Parteimitglied gewesen war.

¹⁰ Personalakte Dr. Friedrich Schmetz, StA KR P 5869.

¹¹ Agnes K. hat in ihrem Widerspruch angegeben, dass sie während der Berufsschulzeit durch die Pflege der erkrankten Mutter und die Führung des Haushaltes stark belastet war: „... sofern ich überhaupt am Unterricht teilnehmen konnte, wegen alles dessen, was mir durch den Kopf ging, dem Unterricht nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit folgen konnte“ (aus: Akte 137).

¹² Gespräch mit dem langjährigen Leiter der Krefelder Familienfürsorge, Theo Versteegen. Dieser negative Ruf war u.a. Grund für die Umbenennung der Berufsbezeichnung und der Behörde. In Krefeld wurde die „Familienfürsorge“ in „Amt für soziale Dienste“ umbenannt.

¹³ Die Unterschrift wurde als die einer Fürsorgerin identifiziert.

¹⁴ Über die Betroffene existieren zwei Akten (Akte 522; unvollständig, und Akte 436; vollständig, aus der nachfolgend zitiert wird).

¹⁵ Mit Hilfe eines Datenabgleichs und des Krefelder Adressbuches wurden 2001 noch ca. ein halbes Dutzend Betroffene eruiert, die von dem Stadtarchivleiter telefonisch kontaktiert und auf eine mögliche Gesprächsbereitschaft befragt wurden.

¹⁶ Der Ablauf des Sterilisationsverfahrens wurde aus den Akten 116 und 522 recherchiert.

¹⁷ Im Rassenpolitischen Hauptamt in Berlin hatte man eigens für sterilisierte Menschen eine Ehevermittlungsstelle eingerichtet.

¹⁸ In zahlreichen Akten waren mehrere Vorgänge, z.B. Sterilisationsverfahren und Kinderreichenbeihilfe oder Sterilisationsverfahren und Ehefähigkeitszeugnis, dokumentiert worden.

¹⁹ Vgl. Hofmann-Mildebrath: Zwangssterilisation, a.a.O., S. 354 ff.

²⁰ Vgl. Hofmann-Mildebrath: Zwangssterilisation, a.a.O., S. 264 ff.

²¹ Vgl. Rundbrief Nr. 65, Juni 2005, Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. Detmold.